



Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem uns mit Nachricht vom 23.09.2022 übermittelten Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Den vorgesehenen Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung wird mit Ausnahme des nachfolgend Dargestellten zugestimmt:

Zu Artikel 1, ...

... Nummer 3:

Gleichwohl einzelne Länder wiederholt eingefordert haben, explizite Regelungen zu Abfällen aus dem Straßenbau in die Ersatzbaustoffverordnung aufzunehmen, wurde bislang nicht darauf eingegangen.

Im Ergebnis sind diese Materialien dem mineralischen Ersatzbaustoff „Recycling-Baustoff“ zuzuordnen. Allerdings wird das aus der entsprechenden Begriffsdefinition bislang nicht deutlich bzw. nicht deutlich genug und sollte daher ergänzt werden.

In der 2017 vom Bund vorgelegten BR-Drs. 566/17 war als Inhalt für § 1 Absatz 2 Nummer 2 j) ErsatzbaustoffV noch vorgesehen:

„als Ausbauasphalt im Straßenbau verwertet werden, sofern die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau - RuVA-StB 01 -, Ausgabe 2001, Fassung 2005“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat - TL AG-StB -, Ausgabe 2009 - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) angewendet werden,“

Dem gegenüber wurden im Bundesratsverfahren nach dem Wort „Ausbauasphalt“ lediglich die Worte „Verwertungsklasse A“ ergänzt.

Mit dieser Ergänzung sollte sichergestellt werden, dass vollkommen unbedenkliche Abfälle aus dem Straßenbau auch weiterhin in dortigen Maßnahmen wiedervereignet werden können. Sehr bewusst wurden jedoch die Verwertungsklassen B und C hiervon ausgenommen. Denn diese Materialien überschreiten regelmäßig einen Gehalt von 25 mg/kg PAK und können auch nach Einschätzung des Bundesverkehrsministeriums im Allgemeinen Rundschreiben 16/2015 nicht wieder im Straßenbau eingesetzt werden.



Es wäre daher nicht nachvollziehbar, diese RC-Baustoffe aus dem Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV herauszunehmen. Genau diesen Eindruck vermittelt jedoch die in Nummer 3 vorgesehene Korrektur des Verordnungstextes. Auch würden hiermit Möglichkeiten außerhalb der ErsatzbaustoffV eröffnet, die den Zielsetzungen einer vorrangig thermischen Verwertung dieser Abfälle und einem bundeseinheitlichen Vorgehen entgegenstünden. (Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf unsere Hinweise zu Nummer 22.)

Insoweit stellt die mit der Novelle vorgesehene Änderung tatsächlich bereits eine qualitative Veränderung der Verordnung dar und ist keineswegs nur als Konkretisierung einzuschätzen. An Stelle der vorgesehenen Streichung und Begriffskorrektur wäre vielmehr erforderlich, eine Ergänzung in folgender Form in die Begriffsdefinition von § 2 Nummer 29 aufzunehmen (zu Ergänzendes hervorgehoben):

„Recycling-Baustoff:

Mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die

- a) bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung, **hierzu zählen auch Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen, ...**“

Damit würden die genannten Materialien weiterhin und explizit den Recycling-Baustoffen zugeordnet.

Tatsächlich erfolgt in der Novelle sogar schon eine Ergänzung im Sinne einer Unterstützung der thermischen Verwertung, und zwar nach Nummer 6 a) in § 2 Nummer 5 und nach Nummer 6 e) cc) in § 2 Nummer 29. Ergänzend hierzu muss aber sichergestellt sein, dass diese Abfälle bereits vor ihrer Behandlung in Aufbereitungsanlagen unter die Ersatzbaustoffverordnung fallen, soweit sie die Wertgrenzen der Verwertungsklasse A überschreiten.

Straßenbauabfälle mit höheren Schadstoffgehalten, die der Gruppe der RC-Baustoffe zuzuordnen sind, werden regelmäßig den für RC-3 zulässigen Materialwert an PAK überschreiten. Das bedeutet, sie sind auf andere Weise ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Derzeit stellt die Deponierung dieser Abfälle noch eine Entsorgungsmöglichkeit dar. Einzelne Länder, u. a. das Saarland, nutzen dies bisher deshalb, weil es an entsprechenden Behandlungsanlagen in Europa mangelt.

... Nummer 7:

Es steht zu vermuten, dass die Einfügung im Zusammenhang mit den Ergänzungen unter Nummer 19 zu sehen ist. Daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Soweit aber lediglich die Möglichkeit der Heranziehung weiterer und ohnehin verfügbarer Informationen bei Nummer 7 das Ziel ist, wird bei dieser Nummer kein Änderungsbedarf gesehen.

... Nummer 19:

Sach- und fachgerecht wird in § 14 ErsatzbaustoffV bislang festgelegt, dass Bodenmaterial nach der BBodSchV zu untersuchen ist. Mit der Novelle soll an dieser Stelle eine Ergänzung um die DIN 19698 vorgenommen werden.

Aus den laufenden Arbeiten der LAGA Ad-hoc-AG Vollzug ErsatzbaustoffV lassen sich die Hintergründe für die Ergänzung in § 14 erkennen. Diese bezieht sich auf die Baupraxis bei der Deutschen Bahn AG und überdies ein anders hinterlegtes Begriffsverständnis von Bodenmaterial. Letztere Einschätzung wird leider durch die Begründung des Bundes zur BR-Drs. 566/17 unterstützt, die an genau dieser Stelle unzutreffend ist.

Aus der vorgesehenen Ergänzung in § 14 ergeben sich daher zwei Aspekte, die der Berücksichtigung in der Novelle bedürfen:

1. Bezogen auf die in der Novelle vorgesehene Ergänzung von § 14 erscheint eine Anpassung erforderlich:
 - Die Heranziehung der erwähnten DIN sollte in einem separaten Absatz erfolgen.
 - Außerdem sollte die Heranziehung der DIN 19698 explizit und ausschließlich auf die Erstreckung von Bahnbauwerken beschränkt werden.

Erfolgt das nicht, wird das aus der Praxis der Bahn heraus nachvollziehbare Bestreben auf unzulässige Weise auch auf andere Konstellationen ausgedehnt.

2. Im Zusammenhang mit der in der Novelle vorgesehenen Ergänzung ist zwischenzeitlich ein weiterer Aspekt erkennbar geworden. Dieser wurde durch die den Ländern über die LAGA zur Verfügung gestellte Überarbeitung des DB-Regelwerks 880.4010 erkennbar und betrifft das von der Bahn als „gleisnaher Boden“ bezeichnete Material.

Die LAGA ad-hoc-AG Vollzug ErsatzbaustoffV hat in ihrer noch in Bearbeitung befindlichen, jedoch vom ATA schon zur Kenntnis genommenen Version 1 der „Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung“ zu § 2 ErsatzbaustoffV unter Randnummer 9 bereits festgehalten, dass es sich bei Gleisschotter aufgrund dessen vorhergehender Nutzung nicht mehr um Bodenmaterial handelt (das dem Kennzeichen BM zuzuordnen wäre).

Zuordnung von Materialarten sowie „gleisnaher Boden“ im überarbeiteten DB-Regelwerk 880.4010

Mineralische Ersatzbaustoffe, die aus dem Oberbau von Gleisbauwerken anfallen sind damit unabhängig von ihrer Körnung der Materialart GS zuzuordnen. Das Materialwertgerüst von GS unterscheidet sich deutlich vom mineralischen Ersatzbaustoff BM.

Im Unterbau eines technischen Bauwerks (Gleis-)Damm können entsprechend UBA Text 26/2018 hingegen sehr wohl Bodenmaterialien vorhanden sein. Gleis-

ches gilt für das Material unterhalb bzw. außerhalb des technischen Bauwerkes. Wenn es sich bei diesen Materialien allerdings um BM handelt und selbiges bei Maßnahmen der Bahn anfällt, ist für dessen Klassifizierung auch das gesamte nach Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV vorgesehene Parameterspektrum für BM zu untersuchen. Hinzu kommen aufgrund der bekannten Vornutzung und hierdurch zu erwartende Schadstoffe Parameter aus Anlage 1 Tabelle 4.

Rechtlich weder in der BBodSchV noch der ErsatzbaustoffV hinterlegt, aber offenbar bei der Bahn gebräuchlich, ist indes das Begriffspaar „gleisnaher Boden“.

Die Bahn definiert „gleisnahen Boden“ als „Bodenmaterial aus Unterbau und Randweg von Gleisanlagen“. Im BR-Verfahren zur Mantelverordnung wurde dieses Begriffspaar weder bestimmt, noch diskutiert. Nach Mitteilung der Bahn im Rahmen eines Abstimmungsgespräches der Länder mit der DB Netz AG am 11.10.2022 handelt es sich bei den genannten Randwegen stets um technische Bauwerke. Die Wege erstrecken sich nicht auf natürlich anstehende Böden.

Es bedarf der Klärung bzw. Festlegung, welchem mineralischen Ersatzbaustoff „gleisnaher Boden“ (entsprechend Begriffsverständnis der Bahn) tatsächlich zuzuordnen ist. Im Gespräch mit der Bahn wurde diesbezüglich angeregt, sich zu diesem und weiteren Punkten kurzfristig mit der LABO in Verbindung zu setzen. Entsprechendes hatte auch die LABO-Vorsitzende in einer Mitteilung an die DB Netz AG vom 10.10.2022 erbeten. Ggf. würde im Nachgang erforderlich, noch im Rahmen der laufenden Novellierung der ErsatzbaustoffV Konkretisierungen bzw. Definitionen in die Verordnung aufzunehmen, damit Schwierigkeiten im Vollzug vermieden werden.

... Nummer 22:

Wir weisen darauf hin, dass in Folge der hier vorgenommenen Ergänzung die Gefahr besteht, die bundeseinheitliche Verordnung auf mehr oder weniger pauschale Weise zu unterlaufen. Bislang beziehen sich die Möglichkeiten innerhalb von § 21 Absätze 2 und 3 auf eine Prüfung im Einzelfall.

Gleichzeitig ist nicht sichergestellt, dass die heranzuziehenden Regelwerke und Leitfäden auch unter Mitwirkung der Kreislaufwirtschaft sowie des Boden- und Grundwasserschutzes erarbeitet wurden bzw. werden. Dies ist aber erforderlich, um die Zielsetzungen der Verordnung wahren zu können.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen unter Nummer 3 besteht überdies die Gefahr, dass im Ergebnis der Ergänzung auch die Bestrebungen der LAGA unterlaufen werden, Materialien aus dem Verkehrswegebau, die höhere Schadstoffgehalte umfassen, einer thermischen Vorbehandlung zuzuführen.

... Nummer 28:

Ergänzend zu der nach Buchstabe a) vorgesehenen Streichung in Anlage 2 wird eine Anpassung von § 19 Absatz 8 erforderlich. Hier werden in Satz 7 ebenfalls die mineralischen Ersatzbaustoffe der Klassen BM-0 und BG-0 im gleichen Zusammenhang genannt.

Redaktionelle Hinweise zu Artikel 1, ...

... Nummer 6:

Beim Buchstaben c) fehlt in Satz 1 der Einfügung einer Nummer 8 b beim Wort „beauftragt“ das abschließende „t“.

... Nummer 17, betreffend

§ 13a Absatz 2:

In § 13a Absatz 2 Ziffer 2 wird erforderlich, die Reihenfolge der Wörter „sichergestellt ist“ zu tauschen.

§ 13b Absatz 3:

Die Worte „von der Internetseite“ werden zweimal aufgeführt. Nach hiesiger Einschätzung ist die erste Nennung zu streichen.

Redaktionelle Hinweise zu Artikel 2, ...

... Nummer 1:

Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung enthält – in Abweichung zur Begründung – einen redaktionellen, aber im Ergebnis erheblichen inhaltlichen Fehler: An Stelle des vorgesehenen mineralischen Ersatzbaustoffes GS der Qualität 0 (= GS-0) wird lediglich das Zeichen GS aufgeführt. Im Ergebnis wäre hiermit die gesamte Materialgruppe GS umschlossen, nicht lediglich der Materialausschnitt bester Qualität.